

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Richard Pitterle, Dr. Axel Troost, Dr. Barbara Höll, Harald Koch und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/3024, 17/3362, 17/3407, 17/3547 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Restrukturierungsgesetz ist untauglich, um die von der Bundesregierung selbst gesteckten Ziele zu erreichen. Es gewährleistet nicht – wie in der Begründung des Gesetzentwurfes behauptet – „die Schieflage einer systemrelevanten Bank ohne Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems zu bewältigen und dafür Sorge zu tragen, dass Eigen- und Fremdkapitalgeber die Kosten der Insolvenzbewältigung so weit wie möglich selbst tragen und sich das Engagement des Staates auf das Notwendigste beschränkt.“

Neben der Untauglichkeit zur Bewältigung von akuten Bankenschieflogen entfaltet es keinerlei vorbeugende Wirkung zur Verhinderung künftiger Banken Krisen. Die dringend notwendige Beteiligung der Banken an den Kosten der derzeitigen Krise, die von ihnen maßgeblich mit zu verantworten ist, wurde erst gar nicht in Angriff genommen.

Damit verfolgt dieses Gesetz letztlich nur ein Ziel: Die Aufrechterhaltung und Fortführung der Finanzmarktstabilisierungsanstalt als Institution, die es auch künftig Krisenbanken ermöglichen soll, ihre Verluste dem Gemeinwesen aufzuhalsen.

Berlin, den 27. Oktober 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Das Restrukturierungsgesetz schafft die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung eines Sanierungs- bzw. Reorganisationsverfahrens. Diese Verfahren sollen laut Gesetzesbegründung dazu dienen die Insolvenz einer Bank rechtzeitig abzuwenden.

Allerdings können die in einem Reorganisationsverfahren zwangsläufig notwendigen Verfahrensschritte nicht gegangen werden ohne dass hiervon auch Kreditgeber und Einleger vor Ende des Verfahrens Kenntnis erlangen. Da von diesem Verfahren, das sich am Insolvenzplanverfahren orientiert, für die Gläubiger die Gefahr ausgeht am Ende auf Ansprüche gegenüber dem Kreditinstitut verzichten zu müssen, werden diese umgehend ihre Mittel von der betroffenen Bank abziehen. Dies hätte die sofortige Insolvenz zur Folge. Aus diesem Grund kann ein Reorganisationsverfahren in der vorgesehenen Weise nicht erfolgreich zu Ende geführt werden.

Das Sanierungsverfahren, das „Schieflagen weit im Vorfeld einer Insolvenz durch frühes und unterschiedenes Eingreifen auf der Ebene der Geschäftsführung“ bewältigen soll, ist alleine deshalb schon unrealistisch, weil es gewissermaßen eine Selbstanzeige der Geschäftsführung voraussetzt, die straf- und zivilrechtliche Folgen für die Institutsleitung nach sich ziehen kann.

Der zu bildende Restrukturierungsfonds, aus dem künftige Bankenrettungen finanziert werden sollen, verlangt den beitragspflichtigen Kreditinstituten kaum nennenswerte Beiträge ab. Selbst ohne eine zwischenzeitliche Inanspruchnahme des Fonds wird es Jahrzehnte dauern bis die avisierten 70 Milliarden Euro angespart sind.

elektronische Vorabprüfung*